

Entwurf
Satzung

Die Stadt Germering erlässt gemäß den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F.d.Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Der von dieser Satzung betroffene Bereich sind die Grundstücke Fl.-Nr. 1654 und Fl.-Nr. 1654/3, Gemarkung Germering.

Der Geltungsbereich wird im Norden und Nordosten durch die Augsburger Straße (Südkante des Flurstückes 1784/3). Im Osten (Einmündungsbereich Hochreinweg) und südlichen Bereich durch den Hochrainweg (Nordkante des Flurstückes 1654/4) bis zu den nördlichen und nordöstlichen Grenzen des Flurstückes 1654/1, Gemarkung Germering, sowie im Süden und Süd-Westen durch die Schmiedstraße begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan M 1 : 1000, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB sind möglich, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt kraft Gesetzes außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für dieses Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Germering, den

.....
Andreas Haas
Oberbürgermeister